

14. COVID-19 SONDERINFORMATION

Die Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen in Zeiten der Coronakrise

In unserer 8. COVID 19 Sonderinformation vom 23.03.2020 sind wir bereits auf die gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Coronakrise eingegangen. Nun wurde das "Gesellschaftsrechtliche COVID 19-Gesetz" nochmals durch das 4. COVID 19-Gesetz, geändert. Darüber hinaus wurde am 08.04.2020 die Gesellschaftsrechtliche COVID 19 Verordnung ("COVID-19-GesV") erlassen, die zukünftige Versammlungen von Gesellschaftsorganen in der Zeit der Coronakrise regelt. Diese Verordnung tritt **rückwirkend zum 22.03.2020** in Kraft und verdrängt damit auch anderslautende gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Regelungen zur Abhaltung von Versammlungen. Wie kann nun eine Versammlung richtig abgehalten werden und was ist überhaupt möglich?

Welche Versammlungen und Personen sind betroffen?

Bei einer sogenannten "**virtuellen Versammlung**" – somit ohne physischer Anwesenheit einzelner oder aller Personen – können Teilnehmer, von **Versammlungen von Gesellschaftern und auch Organmitgliedern**, über eine akustische und/oder optische Zuschaltung an der Versammlung teilnehmen. Grundsätzlich gilt diese Verordnung für **sämtliche Gesellschaften des privaten Rechts** (dh GmbHs, AGs, Privatstiftungen, OGs, KGs, Vereine, Genossenschaften, etc).

Die bereits **bestehenden Möglichkeiten** zur Abhaltung von elektronisch organisierten Versammlungen werden durch die Verordnung **nicht berührt** und können weiterhin genutzt werden. (siehe dazu 8. COVID 19 Sonderinformation vom 23.03.2020)

Wann ist eine virtuelle Versammlung zulässig?

Gemäß COVID-19-GesV ist die Durchführung einer "virtuellen Versammlung" zulässig, wenn die einzelnen Teilnehmer **von jedem Ort** aus mittels einer **akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit** an der Sitzung teilnehmen können. Jedem Teilnehmer muss die Möglichkeit gegeben werden, sich zu Wort zu melden und an

allfälligen Abstimmungen teilzunehmen. Wenn einzelne Teilnehmer, **maximal jedoch die Hälfte der Teilnehmer**, nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung verfügen, ist bei diesen Teilnehmern eine **rein akustische Zuschaltung zur Versammlung möglich**. Diese bloß akustisch zugeschalteten Teilnehmer gelten jedoch ebenfalls als anwesend und sind damit bei allfälligen Präsenzquoten hinzuzurechnen.

Ob im konkreten Fall eine "virtuelle Versammlung" einberufen wird, obliegt jenem Organmitglied, welches **zur Einberufung der Versammlung berechtigt** ist. Dabei sind neben den Interessen der Gesellschaft (zB an einem geregelten Ablauf der Versammlung) auch die – bekannten oder mutmaßlichen – Interessen der Gesellschafter (zB deren technische Ausstattung) zu berücksichtigen.

Sollte in einzelnen Fällen die **Mitwirkung eines Notars** erforderlich sein, wurde auch diesbezüglich die Notariatsordnung geändert, um "unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit" (§ 90a NO) solche Versammlungen zu beglaubigen.

Folgend werden die wichtigsten Organversammlungen dargelegt:

Geschäftsführung

In der Geschäftsführung bestehen – abgesehen von selbst auferlegten – **keine Bestimmungen**, welche eine physische Anwesenheit von Teilnehmern erfordern. Die Entscheidungsfindung kann innerhalb der Geschäftsführung daher wie gewohnt über die gängigen Kommunikationsmittel (Telefon, Email, Videokonferenz etc) erfolgen.

Aufsichtsratssitzungen

Auch bei Aufsichtsräten ist eine "virtuelle Aufsichtsratssitzung" möglich, diesbezüglich gelten die obengenannten Bestimmungen.

Ob im konkreten Fall eine "virtuelle Aufsichtsratssitzung" **einberufen** wird, obliegt meistens dem **Aufsichtsratsvorsitzenden**.

Generalversammlung in der GmbH

Auch hier gelten die allgemeinen Regelungen zur virtuellen Versammlung. Selbstverständlich besteht weiterhin die Möglichkeit, Entscheidungen im Wege eines **Umlaufbeschlusses** zu fällen.

Die **Entscheidungskompetenz**, ob und wenn ja wann eine virtuelle Generalversammlung stattfindet, **kommt** grundsätzlich **der Geschäftsführung** zu.

Hauptversammlung in der AG

Gemäß COVID-19-GesV ist es für die virtuelle Hauptversammlung einer AG auch ausreichend, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei der einzelne Aktionär dem Verlauf der Versammlung nur folgen kann, aber auf andere Weise in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen (Fragen, Beschlussanträge)

abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Auch hier gilt, wenn **höchstens die Hälfte der Aktionäre** nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch **ausreichend**, wenn die betreffenden Aktionäre **nur akustisch** mit der Versammlung verbunden sind. Zusätzlich sind die Bestimmungen über die **Fernteilnahme** (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und die **Fernabstimmung** (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) **sinngemäß anzuwenden**.

Zusätzlich zur virtuellen Durchführung der Hauptversammlung kann auch eine **Übertragung der Hauptversammlung** (§ 102 Abs 4 AktG) und/oder eine **Abstimmung per Brief** (§ 127 AktG) erfolgen, **auch** wenn dies **nicht in der Satzung vorgesehen** ist.

Bei der **Einberufung** der virtuellen Hauptversammlung ist darauf hinzuweisen, **welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen** für die Teilnahme **bestehen**. Diese Information kann spätestens ab **dem 21. Tag vor der Hauptversammlung** bereitgestellt werden. Bei bereits einberufenen Hauptversammlungen ist dies sogar 14 Tage davor noch möglich.

Zusammenfassung

Die virtuelle Versammlung schafft nun eine effektive Möglichkeit für Organe von Gesellschaften weiterhin **voll handlungsfähig** zu sein. Mit der inzwischen fast in alle Geschäftsbereiche vorgedrungenen Möglichkeit der "**virtuellen Versammlung**" existiert nun für die kommenden herausfordernden Monate ein **wirksames Werkzeug**, um die Abläufe innerhalb einer Gesellschaft weiterhin aufrecht zu erhalten.

Ihre Teams von Hasch & Partner

DISCLAIMER

Die Informationen in dieser Aussendung dienen lediglich allgemeinen Informationszwecken und erfolgen ohne Gewähr. Für Entscheidungen, die auf Grund der enthaltenen Informationen getroffen werden, übernehmen wir keine Verantwortung. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.